

(Die Regelung des Zuckerrübenanbaues für 1917.) Die im Abendblatt an anderer Stelle angekündigte Verordnung des Amtes für Volksernährung über die Regelung des Zuckerrübenanbaues wird heute publiziert werden. Neben verschiedenen wirtschaftlich-technischen Maßnahmen, wie Beistellung von Stickstoff, Düngemitteln, Arbeitskräften, Pferden und Zugmaterial wird der Zuckerrübenanbau durch eine Erhöhung des Rübenpreises auf R. 6.— pro 100 Kilogramm Nettogewicht ab Zuckerezeugungsstätte gefördert. Im Vorjahre betrug der Preis R. 4.—, und in Deutschland wurde er für die kommende Kampagne mit 4 Mark gegen 3 Mark im Vorjahre festgesetzt. Die bisherigen Bestimmungen der Rübenlieferungsverträge über die üblichen Nebenlieferungen (Rübensamen, Rübenschnitte usw.) werden aufrechterhalten. Im Interesse der Landwirtschaft werden für die Lieferung der üblichen Gratischnitte an die Landwirte durch die Verordnung bestimmte prozentmäßige Minimalmengen vorgeschrieben. Für die entgeltliche Abgabe von nassen und getrockneten Schnitten werden niedrigere Preise als sie im Vorjahre üblich waren festgesetzt. Die Verordnung enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen, die die ausschließliche Verwendung der Zuckerrübe für die Zuckerindustrie sichern soll; so das Verbot der Verfütterung der Zuckerrübe, die Vorschrift, daß Zuckerrübe ausschließlich an Zuckerfabriken verkauft und von letzteren nur zur Erzeugung von Zucker verwendet werden darf. Mit der gleichen Verordnung wurde der Rohzuckerpreis mit R. 55.50 für 100 Kilogramm, gegen R. 41.50 im Vorjahre, festgesetzt. Die Erhöhung um R. 14.— für den Meterzentner wird in einem offiziellen Kommentar zur Verordnung dahin erklärt, daß der Steigerung des Rübenpreises eine Erhöhung des Rohzuckerpreises um R. 13.— entsprechen würde, und daß den Zuckerfabrikanten eine weitere Krone für die gesteigerten Herstellungskosten zugestanden wurde. In diesem Kommentar wird weiter ein Vergleich der Rüben- und Rohzuckerpreise in Oesterreich und Deutschland in den Jahren 1916 und 1917 angestellt, der folgendes Resultat ergibt: In Deutschland betrug der Rübenpreis 1916 8 Mark, der Zuckerpreis 30 Mark, also das Zehnfache, 1917 4 Mark, beziehungsweise 36 Mark, also das Neunfache; in Oesterreich 1916: Rübenpreis R. 4.—, Zuckerpreis R. 41.50, also das 10.37fache, und 1917 R. 6.—, beziehungsweise R. 55.50, somit das 9.25fache. — Ueber den Preis des Verbrauchs-zuckers im Herbst 1917 sind in der Verordnung keine Bestimmungen enthalten. Das Amt für Volksernährung hat jedoch Vor Sorge dafür getroffen, daß dem Konsum aus der Erhöhung der Rohzuckerpreise im Herbst 1917 keine oder doch nur eine ganz geringfügige Belastung erwächst. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird erst im Spätsommer erfolgen können.